

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 126.

Mittwoch, den 6. Mai.

1846.

### Bekanntmachung, die Beaufsichtigung der Pferde an Wagen und Schleifen und das Lenken der Pferde von den Rollwagen und Schleifen aus betreffend.

Da das schon mehrfach untersagte Ungeburhniß, daß die Kutscher, Schleifknechte und Fuhrleute die an Wagen oder Schleifen gespannten Pferde ohne Aufsicht auf den Straßen und Plätzen stehen lassen, neuerlich wiederholt vorgekommen ist, so wird, um die daraus leicht entstehenden Unglücksfälle zu verhüten, daß dießfalls bestehende Verbot hiermit nachdrücklichst eingeschärft, mit der Bedeutung, daß bespannte Wagen aller Art oder Schleifen, die ohne den dazu gehörenden Kutscher, Schleifknecht oder Fuhrmann oder sonstige Aufsicht auf den Straßen stehend betroffen werden, angehalten, nach Befinden sofort abgeführt, die Wagen- und Schleifenführer aber nachdrücklich werden bestraft werden.

Zugleich wird hierbei das Leiten und Lenken der Pferde an Rollwagen und Schleifen von diesen Fuhrwerken aus bei Strafe verboten und jedem Führer eines solchen Geschirrs das Führen der Pferde an einem kurzen Bügel zur Pflicht gemacht.

Die Gastwirthe endlich haben von vorstehenden Verfügungen die bei ihnen einkehrenden Fuhrleute eben so wie die Expediteure ihre Kutscher und Schleifknechte bei eigener Verantwortung sofort in Kenntniß zu setzen.

Leipzig, den 28. April 1846.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Otto.

### Mittheilungen

aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten, am 11. März 1846.

Die Sitzung ward mit der üblichen Anzeige der zur Registrandenerwerbungs eingegangenen Gegenstände eröffnet. Hierauf erstattete die Finanzdeputation gutachtlichen Bericht über die den Stadtverordneten zur Prüfung und Justification mitgetheilte Hauptrechnung der Stadtcasse vom Jahre 1844.

Anlangend die

Einnahme,

so beschloß man

- a) auf die Bemerkung der Deputation, daß die Reste von Zinsen und baaren Gefällen bei den Land- und Rittergütern irgend eine erhebliche Abminderung im Jahre 1844 nicht erfahren, und bei einigen zinspflichtigen Ortschaften sogar noch eine Steigerung derselben bemerkbar sei, gegen den Wohlthät. Stadtrath dieser Wahrnehmung zu gedenken und das Gesuch auf die emsige Beziehung dieser Rückstände, so wie der ferner verfallenden Termine zu erneuern, diesen Antrag auch auf die Zinsrückstände aller und jeder Art auszudehnen.
- b) Ferner wurde die gleichmäßige Ausführung der Braubilletgebühren und der Branntweinconones, welche nach dem Budget im Capitel V. zu verrechnen sind, jedoch in der Hauptrechnung im Capitel VIII. verschrieben werden, beantragt.
- c) Die stattgefundenen Beitreibung von 661 Thlr. 22 Gr. 6 Pf. älterer Bürgerschoss-, Opfer- und Wächtergeldreste ward beifällig bemerkt.
- d) Ueber die Art und Weise, in welcher die in Cap. VIII. mit vereinnahmten, ehedem den beiden Leichenschreibern und dem Thürknecht wegen stattgefundenen Verordnungen zukommenden Gebühren und Emolumente, ingleichen die in Cap. IX. eingegangenen Leichenschaugebühren zur Stadtcasse

verrechnet worden, fand man angemessen, sich näheren Aufschluß zu erbitten.

Ausgabe.

- e) Bei Vergleichung der Ausgaben mit den Einnahmen beim Holzhof war die Finanzdeputation zu dem unerfreulichen Resultate gelangt, daß derselbe einen Gewinn nicht abgeworfen, sondern sogar noch eine Zubuße erfordert habe. Deshalb beschloß man, dem Wohlthät. Stadtrath zur Erwägung anheim zu geben, ob sich nicht durch zweckentsprechende veränderte Einrichtungen in der Bewirthschaftung des Holzhofs ein günstigeres Betriebsergebnis erzielen lasse.
- f) Unter den Unterhaltungskosten für Wege u. dergl. finden sich 3165 Thlr. 17 Ngr. 1 Pf., welche für Herstellung der Straßen in der Marienvorstadt verlageweise aufgewendet und von den betreffenden Adjacenten zu restituiren sind. Rückfichtlich dieses Aufwandes erwachtete das Plenum für rathsam, gegen den Wohlthät. Stadtrath die Erwartung auszusprechen, daß derselbe dessen Einziehung aufs Eifrigste betreiben und mit Beharrlichkeit fortfahren werde.

Unter Vorbehalt dieser Beschlüsse und derjenigen Bemerkungen und Erinnerungen, welche die Deputation zu dem Bau-, Oekonomie- und Forstwesen über die sie berührenden Capitel, in gleichen die Deputation zu den Kirchen und milden Stiftungen bei den speziellen, zur Zeit noch nicht vorliegenden Rechnungen über die zu ihrem Ressort gehörigen Rechnungscapitel zu beantragen sich etwa veranlaßt finden dürfte, ward die Justification der Hauptrechnung auf das Jahr 1844 einstimmig ausgesprochen, dabei auch der Antrag genehmigt, daß der Wohlthät. Stadtrath die Rechnung pr. ao. 1845 und die künftigen Jahresrechnungen, wo möglich, resp. bis Johannis dieses und der kommenden Jahre den Stadtverordneten mittheilen wolle, damit letztere in den Stand gesetzt würden, die Rechnung des vorletzten Jahres jedesmal noch vor Berathung des Budgets für das nächstfolgende Jahr zu prüfen.